



Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Vaduz, 30. April 2021

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 24. Februar 2021. Gerne ergreifen wir die Möglichkeit, zur laufenden Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Aufbau, Terminologie und Sprache der liechtensteinischen Bankengesetzgebung entstammen ursprünglich der damaligen Praxis der Eidgenössischen Bankenkommission. Seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins orientieren sich neuere Vorgaben an den EU-Bestimmungen. Über die Zeit wurden so Regelungen in das Bankengesetz und in die Bankenverordnung übernommen, die sich teilweise widersprechen, unklar sind oder weiterer Präzisierungen bedürfen. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die umfassende Revision des Bankengesetzes.

Die konsequente Angleichung des liechtensteinischen Banken- und Finanzmarktrechts an die europäische Systemarchitektur erhöht die Rechtssicherheit und ist eine wichtige Voraussetzung für mehr Effizienzgewinne bei zukünftigen Regulierungsprojekten.

Die geplante Änderung des Bankengesetzes dient der Umsetzung der CRD5 (Richtlinie EU 2019/878) und der Direktanwendung der CRR2 (Verordnung EU 2019/876). Es erscheint uns jedoch wichtig, dass gleichzeitig die Bankenverordnung überarbeitet wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine strukturelle und sprachliche Anpassung der Bankenverordnung unseres Erachtens unabdingbar.

Weiter umfasst das EU-Bankenpaket neben der CRD5 und der CRR2 auch die BRRD2 (Richtlinie EU 2019/879). Die BRRD-Abänderung regelt die Neubestimmung der Mindestanforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Dieses Reformprojekt ist für das Land Liechtenstein insbesondere in Bezug auf die drei systemrelevanten Banken von

sehr grosser Bedeutung. Die Abwicklungsbehörde ist auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage angewiesen. Die Kapitalplanung der Banken ist vom Festsetzungsentscheid der Eigenmitelanforderungen der Abwicklungsbehörde abhängig. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass auch dieses Reformprojekt zeitnah umgesetzt wird, so dass die neuen Bestimmungen per Ende 2022 in Kraft treten können.

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass die Modernisierung des liechtensteinischen Banken- und Finanzmarktrechts erhebliche Ressourcen binden wird. Wir unterstützen sämtliche Bestrebungen, die darauf abzielen, die europäische Finanzmarktarchitektur in das nationale Recht zu überführen und begrüßen die Priorisierung der Reformprojekte in enger Koordination mit den Branchenverbänden.

Freundliche Grüsse  
Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung



Mathias Hemmerle  
Präsident